Danske Invest, FCP

Luxemburg

Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG

Danske Invest Russia Anteilklasse A Thesaurierung ISIN: LU0495011024

	chäfts	sjahresbeginn : 01.01.2016 sjahresende : 31.12.2016	Privat- vermögen	Betriebs- vermögen EStG	Betriebs- vermögen KStG
			pro Anteil	pro Anteil	pro Anteil
D		L."	USD	USD	USD
		hüttung n Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
		Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:	0,0000	0,0000	0,0000
		ag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
1)	aa)	In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
		In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
)		ag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
')		ig der ausschüttungsgleichen Erträge	0,3194	0,3194	0,3194
)		en ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene	0,3174	0,3174	0,3174
,	aa)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im	_	0,3194	_
	uu)	Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes ¹⁾		0,5174	
	bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	_	0,0000	0,0000
	,	Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾		*,****	-,
	cc)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	-	0,0000	0,0000
	dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008	0,0000		
		anzuwendenden Fassung)			
	ee)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung), soweit	0,0000		_
		die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind			
	ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	_
	gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	_	0,0000	_
	ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,2594	0,2594	0,2594
		- in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000
	jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	-	0,2594	_
		Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
		Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 1)			
	kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der	0,0000	0,0000	0,0000
		Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder			
	11)	Körperschaftsteuer berechtigen		0.0000	
	11)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	=	0,0000	_
		Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
1		Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 1)			
.)		Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
	aa)	im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG			
		im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	cc)	im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
)		gefallen)			
)		ag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen			
		ünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem	0,0649	0,0895	0,0895
	aa)	Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG	0,0049	0,0693	0,0893
		vorgenommen wurde,			
		- in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt	0,0000	0,0000	0,0000
		••	0,0000	0,0895	-
	bb)	in Doppelbuchstabe as enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die 8 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit 8 8h Abs.			
	bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in	_		
	bb)	2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in	_		
	bb)	2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	0,0000	0,0000	0,0000
	ĺ	2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in	0,0000		0,0000
	ĺ	2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug	0,0000		0,0000
	cc)	2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 3dc Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in	0,0000	0,0000	0,0000
	cc)	2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	-	0,0000	-
	cc)	2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in	0,0000	0,0000	0,0000
	cc) dd) ee)	2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist.	-	0,0000	-
	cc)	2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs.	-	0,0000	-
	cc) dd) ee)	2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in	-	0,0000	-
	cc) dd) ee)	2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000
(s) (a)	cc) dd) ee) ff)	2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in	-	0,0000	-

Danske Invest Russia Anteilklasse I

Thesaurierung ISIN: LU0495011370

Privat-Betriebs-Betriebs-Geschäftsjahresbeginn: 01.01.2016 vermögen vermögen vermögen Geschäftsjahresende: 31.12.2016 **EStG KStG** pro Antei pro Ante oro Antei USD USD USD 0,0000 0,0000 0,0000 Durch den Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer 0,0000 0,0000 0,0000 § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe: 0,0000 0,0000 0.0000 Betrag der Ausschüttung In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre 0,0000 0,0000 0,0000 In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 Betrag der ausgeschütteten Erträge Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge 0,4031 0,4031 0,4031 In den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im 0.4031 Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des 0,0000 0,0000 Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG 0.0000 0.0000 cc) 0,0000 steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 dd) anzuwendenden Fassung) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung), soweit 0.0000 ee) _ die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung ff) 0.0000 Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG 0,0000 0,0000 0,0000 hh) in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen 0,0000 Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde 0,3414 0,3414 ii) 0,3414 - in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte 0.0000 0,0000 0.0000 in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des 0,3414 ii) Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 1) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der 0,0000 0,0000 0,0000 Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des 0.0000 Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 1) zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung aa) im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG 0,0000 0.0000 0,0000 im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG 0.0000 0.0000 0.0000 cc) im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten 0,0000 0,0000 0,0000 (weggefallen) Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem 0,0740 0,0740 0,0740 Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde, - in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt 0.0000 0.0000 0.0000 in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 0,0740 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 2) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug 0.0000 0,0000 0,0000 nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 0,0000 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 2) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in 0,0000 0,0000 0,0000 Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 0.0000 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 2) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung 0,0000 0.0000 0.0000 im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder 0,0741 0,0741 0,0741 früherer Geschäftsjahre

Danske Invest China Anteilklasse A

eschäftsjahresbeginn : 01.01.2016 eschäftsjahresende : 31.12.2016	Privat- vermögen	Betriebs- vermögen EStG	Betriebs- vermögen KStG
	pro Anteil	pro Anteil	pro Antei
	USD	USD	USD
arausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
urch den Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:			
Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
aa) In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb) In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,9685	0,9685	0,9685
In den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene	<u> </u>		
aa) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im	_	0,9685	_
Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1)		-,	
bb) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	_	0,0000	0,0000
Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾		0,0000	0,0000
cc) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	_	0,0000	0,0000
dd) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008	0,0000	-	- 0,0000
anzuwendenden Fassung)	0,0000		
ee) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung), soweit	0,0000	-	-
die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind	0,0000		
ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	_	
	0,0000	0,0000	0,0000
gg) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	-		0,0000
hh) in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen		0,0000	0.4604
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,4684	0,4684	0,4684
- in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000
jj) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	_	0,4684	_
Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 1)			
kk) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der	0,0000	0,0000	0,0000
Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder			
Körperschaftsteuer berechtigen			
II) in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	_	0,0000	_
Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 1)			
zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung			
aa) im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
bb) im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc) im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
(weggefallen)			
Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen			
Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und			
aa) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem	0,0649	0,0649	0,0649
Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG			
vorgenommen wurde,			
- in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt	0,0000	0,0000	0,0000
bb) in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs.	-	0,0649	-
2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾			
cc) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug	0,0000	0,0000	0,0000
nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde			
dd) in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs.	_	0,0000	_
2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾			
ee) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in	0,0000	0,0000	0,0000
Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist.	*	,	,
ff) in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs.	-	0,0000	-
2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾			
	0,0000	0,0000	0,0000
Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung			
Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder	0,0832	0,0832	0,0832

Danske Invest Japan Anteilklasse A

-	resbeginn : 01.01.2016 resende : 31.12.2016	Privat- vermögen	Betriebs- vermögen EStG	Betriebs- vermögen KStG
		pro Anteil	pro Anteil	pro Anteil
		JPY	JPY	JPY
arausschütt	ung	0,0000	0,0000	0,0000
	onds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
5 Abs. 1 Sat	z 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:			
Betrag d	er Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
aa) In	ler Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb) In	ler Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
Betrag d	er ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
Betrag de	r ausschüttungsgleichen Erträge	47,6902	47,6902	47,6902
In den a	sgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa) Ei	träge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im	-	47,6902	_
Fa	ll des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1)			
	eräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	-	0,0000	0,0000
	örperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁷			
cc) Ei	träge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	-	0,0000	0,0000
	euerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008	0,0000	-	-
	zuwendenden Fassung)			
ee) Ei	träge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung), soweit	0,0000	-	-
di	Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind			
ff) ste	euerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	_
gg) Ei	nkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
hh) in	Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	-	0,0000	-
ii) Ei	nkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	47,5052	47,5052	47,5052
	in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000
	Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	_	47,5052	
	orperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
	erbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 1)			
	Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der	0,0000	0,0000	0,0000
D	oppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder			
K	örperschaftsteuer berechtigen			
11) in	Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	-	0,0000	-
K	örperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
V	erbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 1)			
zur Anre	chnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung			
aa) im	Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
bb) im	Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc) im	Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
(weggefa	llen)			
Betrag d	er ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen			
Einkünf	e im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und			
aa) nac	h § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem	8,4144	8,4144	8,4144
Ab	kommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG			
	genommen wurde,			
	n Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt	0,0000	0,0000	0,0000
	Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs.	-	8,4144	-
	es Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
	bindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 2)			
	h § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug	0,0000	0,0000	0,0000
	h § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde			
	Oppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs.	-	0,0000	_
	es Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
	bindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	0.0000	0.0000	0.0000
,	h einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in	0,0000	0,0000	0,0000
	bindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist.		0.0000	
	Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs.		0,0000	-
2 1	es Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in bindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾			
Ve		0.0000	0.0000	0.0000
Ve Betrag de	influing intergroupe of Abs. 1 des Kolperschaftstedergesetzes anzuverheit ist r Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung iäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder	0,0000 8,5911	0,0000 8,5911	0,0000 8,5911

Danske Invest Danish Bond Anteilklasse A d

Ausschüttung ISIN: LU0012089008 WKN: 971672 Privat-Betriebs-Betriebs-Geschäftsjahresbeginn: 01.01.2016 vermögen vermögen vermögen Geschäftsjahresende: 31.12.2016 **EStG KStG** Ex-Tag: 21.02.2017 Datum des Ausschüttungsbeschlusses: 15.02.2017 pro Antei pro Ante ro Antei DKK DKK DKK 1,5000 1,5000 1,5000 Durch den Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer 0,0000 0,0000 0,0000 § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe: 1,5000 1,5000 1.5000 Betrag der Ausschüttung In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre 0,0000 0,0000 0,0000 In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge 0,0000 0.0000 0.0000 1,5000 1,5000 1,5000 Betrag der ausgeschütteten Erträge Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge 0,0794 0,0794 0,0794 In den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im 0.0000 Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des 0,0000 0,0000 Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG 1 4962 1 4962 cc) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 0,0000 dd) anzuwendenden Fassung) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung), soweit 0.0000 ee) _ die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung 0.0000 Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG 0,0000 0,0000 0,0000 hh) in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen 0.0000 Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde 0,0000 0,0000 0,0000 ii) - in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte 0.0000 0,0000 0.0000 in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des 0.0000 ii) Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 1) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der 0,0000 0,0000 0,0000 Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des 11) 0.0000 Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 1) zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung aa) im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG 1,5794 1,5794 1,5794 im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG 0.0000 0.0000 0.0000 cc) im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten 0,0000 0,0000 0.0000 (weggefallen) Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem 0,0000 0,0000 0,0000 Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde, - in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt 0.0000 0.0000 0.0000 in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 0,0000 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug 0.0000 0,0000 0,0000 nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 0,0000 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 2) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in 0,0000 0,0000 0,0000 Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 0.0000

0,0000

0,0000

0.0000

0,0000

0.0000

0,0000

2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in

im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder

Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 2)

Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung

früherer Geschäftsjahre

Danske Invest Danish Bond Anteilklasse A

		sjahresbeginn : 01.01.2016 sjahresende : 31.12.2016	Privat- vermögen	Betriebs- vermögen EStG	Betriebs- vermögen KStG
			pro Anteil	pro Anteil	pro Anteil
			DKK	DKK	DKK
		hüttung	0,0000	0,0000	0,0000
ur	ch de	n Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
5 /	Abs. 1	l Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:			
)	Betr	ag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
	aa)	In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
	bb)	In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
)	Betr	ag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
	Betra	ng der ausschüttungsgleichen Erträge	5,3988	5,3988	5,3988
)	In de	en ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
	aa)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im	-	0,0000	-
		Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1)			
	bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	-	0,0000	0,0000
		Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes 1)			
	cc)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	-	5,1156	5,1156
	dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008	0,0000	-	-
		anzuwendenden Fassung)			
	ee)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung), soweit	0,0000	_	_
	22	die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind			
	ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
	gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	-	0,0000	-
	ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
		- in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000
	jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	-	0,0000	_
		Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
	1-1-\	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 1)	0.0000	0.0000	0.0000
	kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder	0,0000	0,0000	0,0000
		Körperschaftsteuer berechtigen			
	11)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	_	0,0000	_
	11)	Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in		0,0000	
		Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 1)			
)	zur /	Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung			
,	aa)	im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	bb)	im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	cc)	im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
)		gefallen)	0,0000	0,0000	0,0000
		ag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen			
		ünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und			
	aa)	nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem	0,0000	0,0000	0,0000
	ĺ	Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG			
		vorgenommen wurde,			
		- in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt	0,0000	0,0000	0,0000
	bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs.	-	0,0000	-
		2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
		Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾			
	cc)	nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug	0,0000	0,0000	0,0000
		nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde			
	dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs.	-	0,0000	-
		2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
		Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	0.0000	0.0000	0.0000
	ee)	nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in	0,0000	0,0000	0,0000
		Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist.		0.0000	
	co	in Demonstrate the state of the latest of th		0,0000	_
	ff)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs.			
	ff)	2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in	_		
	,	2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	0.0000	0.0000	0.0000
:)	Betra	2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in	0,000 0,0000	0,0000	0,0000

Danske Invest Danish Mortgage Bond Anteilklasse A

Gesch	äftsjahresbeginn : 01.01.2016 äftsjahresende : 31.12.2016	Privat- vermögen	Betriebs- vermögen EStG	Betriebs- vermögen KStG
		pro Anteil	pro Anteil	pro Anteil
Raran	sschüttung	DKK 0,0000	0,0000	0,0000
	e den Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
	os. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:	0,0000	0,0000	0,0000
	etrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
_	a) In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
	b) In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
	etrag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
	etrag der ausschüttungsgleichen Erträge	2,3686	2,3686	2,3686
	n den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene	2,5000	2,5000	2,5000
	a) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes ¹⁾	-	0,0000	-
b	b) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾	-	0,0000	0,0000
	c) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	-	2,3546	2,3546
	d) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung)	0,0000	-	-
	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung), soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommenteuergesetzes sind	0,0000	-	-
fi		0,0000	0,0000	0,0000
	g) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG h) in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	-	0,0000	0,0000
ii		0,0000	0,0000	0,0000
11	- in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000
jj	**	0,0000	0,0000	0,0000
ມ	Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁾	_	0,0000	_
k	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
11	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁾	-	0,0000	-
) z	ur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung			
	a) im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
b	b) im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
) (weggefallen)			
B	etrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen			
F	inkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und			
a	a) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	vorgenommen wurde, - in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt	0,0000	0,0000	0,0000
b	b) in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in	-	0,0000	-
C	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug	0,0000	0,0000	0,0000
d	nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in	-	0,0000	-
e	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in	0,0000	0,0000	0,0000
fi		-	0,0000	-
	2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
-\ D	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 2)	0.0000	0,0000	0.0000
	etrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
··	n Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder	0,0000	0,0000	0,0000

Danske Invest Danish Mortgage Bond Anteilklasse A d

Ausschüttung

ISIN: LU0158165976 WKN: A0DLEC Privat-Betriebs-Betriebs-Geschäftsjahresbeginn: 01.01.2016 vermögen vermögen vermögen Geschäftsjahresende: 31.12.2016 **EStG KStG** Ex-Tag: 21.02.2017 Datum des Ausschüttungsbeschlusses: 15.02.2017 pro Anteil pro Ante ro Antei DKK DKK DKK 3,4100 3,4100 3,4100 Durch den Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer 0,0000 0,0000 0,0000 § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe: 3,4100 3,4100 3,4100 Betrag der Ausschüttung In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre 1,9679 1,9679 1,9679 In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge 0,3631 0.3631 0,3631 1,0790 1,0790 1,0790 Betrag der ausgeschütteten Erträge Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge 0,0000 0,0000 0,0000 In den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im 0.0000 Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des 0,0000 0,0000 Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG 1.0732 1.0732 cc) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 0,0000 dd) anzuwendenden Fassung) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung), soweit 0.0000 ee) _ die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung 0.0000 Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG 0,0000 0,0000 0,0000 hh) in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen 0.0000 Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde 0,0000 0,0000 0,0000 ii) - in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte 0.0000 0,0000 0.0000 in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des 0.0000 ii) Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 1) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der 0,0000 0,0000 0,0000 Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des 0.0000 11) Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 1) zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung aa) im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG 1,0790 1,0790 1,0790 im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG 0.0000 0.0000 0.0000 cc) im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten 0,0000 0,0000 0,0000 (weggefallen) Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem 0,0000 0,0000 0,0000 Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde, - in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt 0.0000 0.0000 0.0000 in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 0,0000 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug 0.0000 0,0000 0,0000 nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 0,0000 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 2) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in 0,0000 0,0000 0,0000 Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 0,0000 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 2) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung 0,0000 0.0000 0.0000 im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder 0,0000 0,0000 0,0000 früherer Geschäftsjahre

Danske Invest Danish Mortgage Bond Anteilklasse I

	äftsjahresbeginn : 01.01.2016 äftsjahresende : 31.12.2016	Privat- vermögen	Betriebs- vermögen EStG	Betriebs- vermögen KStG
		pro Anteil	pro Anteil	pro Anteil
		DKK	DKK	DKK
	sschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
	n den Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
	os. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:			
) B	Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
a	a) In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
b	b) In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
) B	Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
В	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	2,0462	2,0462	2,0462
	n den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
a	a) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1)	-	0,0000	_
	b) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾	-	0,0000	0,0000
	c) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	_	1,8015	1,8015
	d) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung)	0,0000	-	-
	et) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung), soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind	0,0000	-	_
	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	=	-
	g) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	h) in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	-	0,0000	_
ii	, , , , ,	0,0000	0,0000	0,0000
	- in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000
jj	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 1)	=	0,0000	-
k	k) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
11	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in	-	0,0000	-
) 2	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 1) ur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung			
	a) im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	b) im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	c) im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
	weggefallen)	0,0000	0,0000	0,0000
	etrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen			
	Cinkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und			
	an) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde,	0,0000	0,0000	0,0000
	- in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt	0,0000	0,0000	0,0000
b	b) in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in	-	0,0000	-
C	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ c) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug	0,0000	0,0000	0,0000
	nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde		0.0000	
d	d) in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	_	0,0000	_
e	e) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist.	0,0000	0,0000	0,0000
fi	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in	-	0,0000	-
	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	0.0000	0.0000	0.0000
	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
h) iı	m Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder	0,0000	0,0000	0,0000

Danske Invest Danish Mortgage Bond Anteilklasse A-nok h

	Geschäftsjahresbeginn : 01.01.2016 Geschäftsjahresende : 31.12.2016		Betriebs- vermögen EStG	Betriebs- vermögen KStG
		pro Anteil	pro Anteil	pro Anteil
		NOK	NOK	NOK
	sschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
	den Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
	s. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:			
) B	etrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
aa	In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bl	b) In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
) B	etrag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
В	etrag der ausschüttungsgleichen Erträge	1,7397	1,7397	1,7397
	n den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa	Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1)		0,0000	_
bl	Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾	-	0,0000	0,0000
cc	<u>, </u>	-	1,7284	1,7284
do	anzuwendenden Fassung)	0,0000	-	-
ee	die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind	0,0000	-	-
ff		0,0000	=	=
gg		0,0000	0,0000	0,0000
hl		-	0,0000	_
ii)		0,0000	0,0000	0,0000
	- in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000
jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁾	=	0,0000	-
kl		0,0000	0,0000	0,0000
11)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in	-	0,0000	-
) 31	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 1) ar Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung			
) zu aa		0,0000	0,0000	0,0000
	b) im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
CC	,	0,0000	0,0000	0,0000
	••	0,0000	0,0000	0,000
	veggefallen) etrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen			
	inkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und			
aa		0,0000	0,0000	0,0000
	- in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt	0,0000	0,0000	0,0000
bl	 in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in 	-	0,0000	-
cc		0,0000	0,0000	0,0000
	nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde		0.0000	
do	 in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ 	-	0,0000	_
ee		0,0000	0,0000	0,0000
ff	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in	-	0,0000	-
	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	0.06		
	etrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
h) in	n Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder üherer Geschäftsjahre	0,0000	0,0000	0,0000

Danske Invest Danish Mortgage Bond Anteilklasse A-sek h

	ttsjahresbeginn : 01.01.2016 ftsjahresende : 31.12.2016	Privat- vermögen	Betriebs- vermögen EStG	Betriebs- vermögen KStG
		pro Anteil	pro Anteil	pro Anteil
Rorone	schüttung	SEK 0,0000	SEK 0,0000	SEK 0,0000
	len Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
	. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:	0,0000	0,0000	0,0000
	trag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
aa)		0,0000	0,0000	0,0000
	In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
	trag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
	trag der ausschüttungsgleichen Erträge	1,6355	1,6355	1,6355
	den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene	,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,	,	,,,,,,
aa)		-	0,0000	-
bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾	-	0,0000	0,0000
cc)		-	1,6247	1,6247
dd)	anzuwendenden Fassung)	0,0000	-	-
ee)	die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind	0,0000	-	_
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	0,0000	0,0000
gg)		0,0000		0,0000
hh)			0,0000	0.0000
ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
::>	- in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte	0,0000	-,	0,0000
jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁾	_	0,0000	_
kk)		0,0000	0,0000	0,0000
11)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁾	-	0,0000	-
) zui	· Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung			
aa)		0,0000	0,0000	0,0000
bb)	•	0,0000	0,0000	0,0000
cc)		0,000	0,0000	0,0000
	eggefallen)		,	
	trag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen			
	nkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und			
aa)	Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	vorgenommen wurde, - in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	**	0,0000	0,0000	0,0000
00,	Deppendentstate ale undaten ist und all Einkunite einfahr, auf die § 2 Abs. 2 Host G in Verbindung in t § 60 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	_	0,0000	_
cc)		0,0000	0,0000	0,0000
dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	-	0,0000	-
ee)	Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist.	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	_	0,0000	_
) Be	trag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
	Geschäftsjahr gezahlte Ouellensteuer, vermindert um die erstattete Ouellensteuer des Geschäftsjahres oder	0,0000	0,0000	0,0000
	herer Geschäftsjahre			.,,

Danske Invest Danish Mortgage Bond Anteilklasse A-eur h

	eschäftsjahresbeginn : 01.01.2016 eschäftsjahresende : 31.12.2016		Privat- vermögen	Betriebs- vermögen EStG	Betriebs- vermögen KStG
			pro Anteil	pro Anteil	pro Anteil
			EUR	EUR	EUR
Bar	ausschü	ttung	0,0000	0,0000	0,0000
Dur	ch den l	Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
		atz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:			
ı)	Betrag	der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
	aa) Ii	n der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
	bb) Ii	n der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
)	Betrag	der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
	Betrag	der ausschüttungsgleichen Erträge	0,1168	0,1168	0,1168
:)	In den	ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
		Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes ¹⁾	-	0,0000	-
		Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾	-	0,0000	0,0000
	cc)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	-	0,1161	0,1161
		steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung)	0,0000	-	-
		Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung), soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind	0,0000	-	_
	ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
	gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	-	0,0000	_
	ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
		- in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000
		in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁾	_	0,0000	-
	kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
	11)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁾	-	0,0000	-
)		rechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung			
,		n Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
		n Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
		n Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
,		•	0,0000	0,0000	0,000
))	(wegge	der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen			
,		ofte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und			
	aa) n A	ach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG orgenommen wurde,	0,0000	0,0000	0,0000
		in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt	0,0000	0,0000	0,0000
	bb) ii 2	n Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in	-	0,0000	-
	cc) n	'erbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ ach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug	0,0000	0,0000	0,0000
	dd) ii	ach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde n Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in	-	0,0000	-
	V	/erbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ ach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in	0,0000	0,000	0,0000
	V	/erbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. n Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs.	-	0,0000	=
	2	des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in erbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾			
;)		der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
1)	im Ges	chäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder	0,0000	0,0000	0,0000
	früher	er Geschäftsjahre			

Danske Invest Denmark Focus Anteilklasse A

		J0012195615 sjahresbeginn : 01.01.2016	Privat- vermögen	Betriebs- vermögen	Betriebs- vermögen
		jjahresende : 31.12.2016		EStG	KStG
			pro Anteil	pro Anteil	pro Anteil
			DKK	DKK	DKK
		hüttung	0,0000	0,0000	0,0000
Dur	ch de	n Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
§ 5 A	Abs. 1	Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:			
a)	Betr	ag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
	aa)	In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
	bb)	In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
)	Betr	ag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
	Betra	ng der ausschüttungsgleichen Erträge	11,9800	11,9800	13,3809
:)	In de	n ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
	aa)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im	-	0,0000	_
		Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1)			
	bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	-	0,0000	0,0000
		Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾			
	cc)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	-	0,0000	0,0000
	dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008	0,0000	-	-
	,	anzuwendenden Fassung)			
	ee)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung), soweit	0,0000	-	_
		die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind			
	ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	_
	gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	-	0,0000	_
	ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0.0000	0,000	0,0000
	,	- in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000
	ji)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	-	0,0000	-
	JJ)	Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in		0,0000	
		Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁾			
	kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der	0,0000	0,0000	0,0000
	KK)	Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder	0,0000	0,0000	0,0000
		Körperschaftsteuer berechtigen			
	11)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	_	0,0000	_
	,	Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in		0,0000	
		Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 1)			
(h	zur /	Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung			
	aa)	im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	bb)	im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	cc)	im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
		gefallen)	0,000	0,0000	5,0000
•		ag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen			
,		infte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und			
	aa)	nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem	0,0000	0,0000	0,0000
	uu)	Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
		vorgenommen wurde,			
		- in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt	0,0000	0,0000	0,0000
	bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs.	0,0000	0,0000	0,0000
	00)	2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in		0,0000	
		Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾			
	cc)	nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug	0,0000	0,0000	0,0000
	cc)	nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
	dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs.	-	0,0000	
	uu)	2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in		0,0000	
		Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾			
	ee)	nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in	0,0000	0,0000	0,0000
	<i></i>)	Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist.	0,0000	0,0000	5,0000
	ff)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs.	_	0,0000	
	11)	2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in		0,000	
		Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾			
			0.0000	0.0000	0,0000
n)	Betra	ig der Abseizungen für Abbilizung oder Substanzverfingerung	() ()()()()	() ()()()()	
<i>"</i>		g der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung eschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder	0,0000 3,5647	0,0000 3,5647	3,5647

Danske Invest European Bond Anteilklasse A d

Ausschüttung ISIN: LU0012089263

Geschäf	JU0012089263 971678 Îtsjahresbeginn : 01.01.2016 Îtsjahresende : 31.12.2016	Privat- vermögen	Betriebs- vermögen EStG	Betriebs- vermögen KStG
Ex-Tag	: 21.02.2017 Datum des Ausschüttungsbeschlusses : 15.02.2017	pro Anteil	pro Anteil	pro Anteil
		EUR	EUR	EUR
arauss	schüttung	0,2000	0,2000	0,2000
urch d	len Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
5 Abs.	. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:			
) Bet	trag der Ausschüttung	0,2000	0,2000	0,2000
aa)	In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
) Bet	trag der ausgeschütteten Erträge	0,2000	0,2000	0,2000
Bet	rag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,0061	0,0061	0,0061
) In	den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa)		-	0,0000	-
	Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1)			
bb)		-	0,0000	0,0000
	Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes 17		0.2055	0.2055
cc)	<u> </u>	-	0,2057	0,2057
dd)		0,0000	-	
	anzuwendenden Fassung) Entriise im Siene des 8.2 Also 2 Nr. 1 Sets 2 InvStC (in den em 21 December 2008 entrywendenden Fessung) equait	0.0000		
ee)	e i	0,0000	_	_
ff)	die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000		
			0,0000	0,0000
gg)		0,0000		0,0000
hh)			0,0000	0.0000
ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
***	- in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000
jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	_	0,0000	_
	Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 1)			
kk)		0,0000	0,0000	0,0000
KK)	Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder	0,0000	0,0000	0,0000
	Körperschaftsteuer berechtigen			
11)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	_	0,0000	_
/	Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in		-,	
	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 1)			
) zur	Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung			
aa)		0,2061	0,2061	0,2061
bb)	im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc)		0,0000	0,0000	0,0000
	eggefallen)			الأروان
	trag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen			
	akünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und			
aa)		0,0000	0,0000	0,0000
	Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG			
	vorgenommen wurde,			
	- in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs.	_	0,0000	_
	2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾			
cc)		0,0000	0,0000	0,0000
	nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde		0.0000	
dd)		-	0,0000	-
	2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	0.0000	0.0000	0.0000
ee)		0,0000	0,0000	0,0000
	Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs.		0.0000	
- 60		_	0,0000	
ff)	2 day Vörnargahaftetayargagatzag adar \$ 2 Nr. 40 day Einkammanetayargagatzag adar im Eall day \$ 16 Invest in			
ff)	2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
Í	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	0.0000	0.0000	0.0000
) Bet		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000

Danske Invest European Bond Anteilklasse A

	äftsjahresbeginn : 01.01.2016 äftsjahresende : 31.12.2016	Privat- vermögen	Betriebs- vermögen EStG	Betriebs- vermögen KStG
		pro Anteil	pro Anteil	pro Anteil
		EUR	EUR	EUR
	sschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
	den Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
	s. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:			
) B	etrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
aa		0,0000	0,0000	0,0000
	b) In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
	etrag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
	etrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,3525	0,3525	0,3525
	n den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa	Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1)	_	0,0000	
bl	Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾	-	0,0000	0,0000
c	<u>, </u>	-	0,3519	0,3519
de	anzuwendenden Fassung)	0,0000	-	-
ee	die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind	0,0000	-	-
ff		0,0000	=	=
g		0,0000	0,0000	0,0000
hl		-	0,0000	-
ii		0,0000	0,0000	0,0000
	- in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000
jj	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁾	_	0,0000	=
kl		0,0000	0,0000	0,0000
11		-	0,0000	-
) 21	ur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung			
aa		0,0000	0,0000	0,0000
	b) im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
c	,	0,0000	0,0000	0,0000
	veggefallen)	-,	-,,,,,,,	-,,,,,,,
	etrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen			
	inkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und			
aa	Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	vorgenommen wurde, - in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt	0,0000	0,0000	0,0000
bl	b) in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in	-	0,0000	-
C		0,0000	0,0000	0,0000
	nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde			
d	 in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ 	-	0,0000	-
ee	e) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist.	0,0000	0,0000	0,0000
ff	2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in	-	0,0000	-
, ,	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	0.0000	0.0000	0.0000
	etrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
h) ir	n Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder	0,0000	0,0000	0,0000

Danske Invest European Bond Anteilklasse I

	sjahresbeginn : 01.01.2016 sjahresende : 31.12.2016	Privat- vermögen	Betriebs- vermögen EStG	Betriebs- vermögen KStG
		pro Anteil	pro Anteil	pro Anteil
		EUR	EUR	EUR
	chüttung	0,0000	0,0000	0,0000
urch d	en Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
5 Abs.	1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:			
) Beti	rag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
aa)	In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
	ag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
,	ag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
	en ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene	-,,,,,,,	-,,,,,,,	-,,,,,,,,
aa)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im	_	0,0000	_
uu)	Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes ¹⁾		0,0000	
bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	_	0,0000	0,0000
00)	Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾	_	0,0000	0,0000
cc)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	_	0,0000	0,0000
dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008	0,0000	0,0000	0,0000
du)	anzuwendenden Fassung)	0,0000		
ee)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung), soweit	0,0000	_	_
ee)	9	0,0000	_	=
ff)	die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind	0,0000	_	_
	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung		0,0000	0,0000
gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000		0,0000
hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	-	0,0000	-
ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
	- in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000
jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	_	0,0000	_
	Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 1)			
kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der	0,0000	0,0000	0,0000
	Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder			
	Körperschaftsteuer berechtigen			
11)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	-	0,0000	
	Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 1)			
) zur	Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung			
aa)	im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
(we	ggefallen)			
	ag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen			
	künfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und			
aa)	nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem	0,0000	0,0000	0,0000
	Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG			
	vorgenommen wurde,			
	- in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs.	-	0,0000	
/	2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in		.,	
	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾			
cc)	nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug	0,0000	0,0000	0,0000
,	nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	-,	-,	-,
dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs.	_	0,0000	
	2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in		.,	
	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾			
ee)	nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in	0,0000	0,0000	0,0000
	Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist.	-,500	-,	3,0000
66)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs.	_	0,0000	_
			0,000	
ff)				
	2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
ff)	2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	0.0000	0.0000	0.0000
ff) Beti	2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in	0,0000	0,0000 0,0000	0,0000

Danske Invest Europe Focus Anteilklasse A

	chäftsjahresbeginn : 01.01.2016 chäftsjahresende : 31.12.2016	Privat- vermögen	Betriebs- vermögen EStG	Betriebs- vermögen KStG
		pro Anteil	pro Anteil	pro Anteil
		EUR	EUR	EUR
	ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
	ch den Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
-	Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:			
a)	Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
	aa) In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
	bb) In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,0992	0,0992	0,3032
2)	In den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
	aa) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1)	_	0,0000	_
	bb) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾	-	0,0000	0,0000
	cc) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	-	0,0000	0,0000
	dd) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung)	0,0000	-	-
	ee) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung), sowei die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind	t 0,0000	_	_
	ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
	gg) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	hh) in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	-	0,0000	-
	ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
	- in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000
	jj) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 1)	_	0,0000	_
	kk) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung de Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	r 0,0000	0,0000	0,0000
	II) in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 1)	-	0,0000	-
()	zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung			
	aa) im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	bb) im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	cc) im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
)	(weggefallen)			
)	Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen			
	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und			
	aa) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	vorgenommen wurde,	0.0000	0.0000	0.0000
	- in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt	0,0000	0,0000	0,0000
	bb) in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in	. –	0,0000	_
	 Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzu nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde 	g 0,0000	0,0000	0,0000
	dd) in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾		0,0000	-
	ee) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist.	0,0000	0,0000	0,0000
	ff) in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	. <u>-</u>	0,0000	-
g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
h)	im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	-0,0016	-0,0016	-0,0016

Danske Invest Europe Focus Anteilklasse I

	chäfts	J0249696906 ijahresbeginn : 01.01.2016 ijahresende : 31.12.2016	Privat- vermögen	Betriebs- vermögen EStG	Betriebs- vermögen KStG
			pro Anteil	pro Anteil	pro Anteil
			EUR	EUR	EUR
Bar	aussc	hüttung	0,0000	0,0000	0,0000
Dui	ch de	n Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
§ 5	Abs. 1	Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:			
a)	Betr	ag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
	aa)	In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
	bb)	In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b)		ag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
	Betra	g der ausschüttungsgleichen Erträge	0,5732	0,5732	0,5732
c)		n ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
	aa)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im	_	0,2155	-
		Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1)			
	bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	-	0,0000	0,0000
		Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾			
	cc)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	-	0,0001	0,0001
	dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008	0,0000	-	-
		anzuwendenden Fassung)			
	ee)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung), soweit	0,0000	-	_
	,	die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind	•		
	ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	_
Т	gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,000	0,0000	0,0000
	hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	_	0,0000	-
	ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0.0529	0,0529	0,0529
	,	- in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000
	jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	-	0,0529	-
	JJ/	Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in		0,032)	
		Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁾			
	kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der	0,0000	0,0000	0,0000
	KK)	Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder	0,0000	0,0000	0,0000
		Körperschaftsteuer berechtigen			
	11)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	_	0,0000	_
	/	Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in		-,	
		Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 1)			
(f	zur A	Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung			
,	aa)	im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	bb)	im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	cc)	im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
e)		gefallen)	0,0000	0,0000	0,0000
)		ag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen			
,		ünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und			
	aa)	nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem	0,0097	0,0097	0,0097
	,	Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG	0,0027	0,0077	0,0027
		vorgenommen wurde,			
		- in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt	0,0000	0,0000	0,0000
	bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs.	-	0,0097	-
	00)	2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in		0,0077	
		Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾			
	cc)	nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug	0,0000	0,0000	0,0000
	,	nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	-,	-,	-,
	dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs.	_	0,0000	_
	,	2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
		Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾			
	ee)	nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in	0,0000	0,0000	0,0000
	,	Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist.	-,	-,	2,0000
	ff)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs.	-	0,0000	_
	11)	2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in		0,000	
		Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾			
		g der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
r)	Betra				
g) h)		eschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder	-0,0013	-0,0013	-0,0013

Danske Invest Europe Small Cap Anteilklasse A

	äftsjahresbeginn : 01.01.2016 äftsjahresende : 31.12.2016	Privat- vermögen	Betriebs- vermögen EStG	Betriebs- vermögen KStG
	•	pro Anteil	pro Anteil	pro Anteil
		EUR	EUR	EUR
Barau	sschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
Durch	den Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
	s. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:			
) B	etrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
aa	In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bl	b) In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
) B	etrag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
В	etrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,9342	0,9342	0,9342
e) In	n den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes ¹⁾	_	0,7934	_
bl	Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes 1)	-	0,0000	0,0000
c	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	-	0,0000	0,0000
de	1) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung)	0,0000	-	-
ee	die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind	0,0000	_	_
ff		0,0000	-	-
g		0,0000	0,0000	0,0000
hl		-	0,0000	-
ii		0,2176	0,2176	0,2176
	- in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000
jj	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁾	_	0,2176	=
kl		0,0000	0,0000	0,0000
11		-	0,000	-
) 21	ur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung			
aa		0,0000	0,0000	0,0000
	b) im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
C	,	0,0000	0,0000	0,0000
	veggefallen)	0,0000	0,0000	0,0000
	etrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen			
	inkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und			
aa		0,0403	0,0403	0,0403
	- in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt	0,0000	0,0000	0,0000
Ы	 in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in 	-	0,0403	-
C		0,0000	0,0000	0,0000
	nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde		0.0000	
a	 in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ 	-	0,0000	-
ee	e) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist.	0,0000	0,0000	0,0000
ff	2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in	-	0,0000	-
,	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	0.0000	0.0000	0.0000
	etrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
h) ir	n Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder	0,0421	0,0421	0,0421

Danske Invest Europe Small Cap Anteilklasse I

Thesaurierung ISIN: LU0249699918

Privat-Betriebs-Betriebs-Geschäftsjahresbeginn: 01.01.2016 vermögen vermögen vermögen Geschäftsjahresende: 31.12.2016 **EStG KStG** pro Antei pro Ante ro Antei EUR EUR EUR 0,0000 0,0000 0,0000 Durch den Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer 0,0000 0,0000 0,0000 § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe: 0,0000 0,0000 0.0000 Betrag der Ausschüttung In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre 0,0000 0,0000 0,0000 In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 Betrag der ausgeschütteten Erträge Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge 0,3469 0,3469 0,3469 In den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im 0.2884 Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1 Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des 0,0000 0,0000 Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG 0.0002 0.0002 cc) 0,0000 steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 dd) anzuwendenden Fassung) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung), soweit 0.0000 ee) _ die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung 0.0000 0,0000 0,0000 Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG 0,0000 hh) in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen 0.0000 Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde 0,0787 0,0787 ii) 0,0787 - in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte 0.0000 0,0000 0.0000 in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des 0.0787 ii) Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 1) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der 0,0000 0,0000 0,0000 Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des 0.0000 Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 1) zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung aa) im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG 0,0000 0.0000 0.0000 im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG 0.0000 0.0000 0.0000 cc) im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten 0,0000 0,0000 0,0000 (weggefallen) Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem 0,0143 0,0143 0,0143 Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde, - in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt 0.0000 0.0000 0.0000 in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 0,0143 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug 0.0000 0,0000 0,0000 nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 0,0000 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 2) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in 0,0000 0,0000 0,0000 Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 0.0000

0,0000

0,0150

0.0000

0,0150

0.0000

0,0150

2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in

im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder

Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 2)

Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung

früherer Geschäftsjahre

Danske Invest Global Emerging Markets Anteilklasse A

	äftsjahresbeginn : 01.01.2016 äftsjahresende : 31.12.2016	Privat- vermögen	Betriebs- vermögen EStG	Betriebs- vermögen KStG
		pro Anteil USD	pro Anteil USD	pro Anteil USD
Raran	sschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
	den Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
	s. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:		-,,,,,,,,	
	etrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
aa		0,0000	0,0000	0,0000
	b) In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
	etrag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
	etrag der ausschüttungsgleichen Erträge	1,1626	1,1626	1,1626
	n den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene	,	,	,
aa		-	1,1383	-
bł	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes 1)	-	0,0000	0,0000
cc	<u>, </u>	-	0,0033	0,0033
do	anzuwendenden Fassung)	0,0000	-	-
ee	die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind	0,0000	-	_
ff		0,0000	- 0.0000	-
gg		0,0000	0,0000	0,0000
hl		-	0,0000	- 0.5150
ii)	, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	0,6159	0,6159	0,6159
	- in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000
jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁾	_	0,6159	_
kl		0,0000	0,0000	0,0000
11)	ı	-	0,0000	-
) zı	rr Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung			
	i) im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
bł	· -	0,0000	0,0000	0,0000
cc		0,0000	0,0000	0,0000
	veggefallen)	,	,	
	etrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen			
	inkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und			
aa	Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG	0,1227	0,1227	0,1227
	vorgenommen wurde, in Donnelbwehetelse es enthalten ist und auf PEIT Einkünfte entfällt.	0.0000	0.0000	0.0000
1-1	- in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt	0,0000	0,0000	0,0000
bł	b) in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	-	0,1227	_
cc		0,0000	0,0000	0,0000
do	 in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ 	-	0,0000	-
ee	e) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist.	0,0000	0,0000	0,0000
ff	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	-	0,0000	-
) В	etrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
	n Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder	0,1667	0,1667	0,1667
	üherer Geschäftsjahre		*,-007	2,2007

Danske Invest Global Emerging Markets Anteilklasse I

		sjahresbeginn : 01.01.2016 sjahresende : 31.12.2016	Privat- vermögen	Betriebs- vermögen EStG	Betriebs- vermögen KStG
			pro Anteil	pro Anteil	pro Anteil
			USD	USD	USD
ar	aussc	hüttung	0,0000	0,0000	0,0000
ur	ch de	en Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
5 /	Abs.	1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:			
)	Betr	ag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
	aa)	In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
	bb)	In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
)		ag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
	Betra	ag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,7125	0,7125	0,7125
)	In de	en ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
	aa)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im	-	0,6748	-
		Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1)			
	bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	-	0,0000	0,0000
		Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾			
	cc)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	-	0,0016	0,0016
	dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008	0,0000	-	
		anzuwendenden Fassung)			
	ee)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung), soweit	0,0000	=	_
		die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind			
	ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
	gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	-	0,0000	-
	ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,3645	0,3645	0,3645
		- in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000
	jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	_	0,3645	_
		Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
		Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 1)			
	kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der	0,0000	0,0000	0,0000
		Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder			
	11)	Körperschaftsteuer berechtigen		0.0000	
	11)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	_	0,0000	=
		Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
		Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 1)			
)		Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung	0.0000	0.0000	0.0000
	aa)	im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	bb)	im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	cc)	im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
		gefallen)			
		rag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen			
		sünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und	0.0601	0.0601	0.0601
	aa)	nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem	0,0601	0,0601	0,0601
		Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde,			
		- in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt	0,0000	0,0000	0,0000
	bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs.	0,0000	0,0601	0,0000
	00)	2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in		0,0001	
		Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾			
	cc)	nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug	0,0000	0,0000	0,0000
	,	nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	-,- 500	-,	5,5556
	dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs.	-	0,0000	_
	,	2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in		.,	
		Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾			
	ee)	nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in	0,0000	0,0000	0,0000
	,	Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist.	,	,	-,
	ff)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs.		0,0000	-
		2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
		Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾			
	Betra	ag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
)		eschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder	0,0815	0,0815	0,0815
	früh	erer Geschäftsjahre			

Danske Invest Europe High Dividend Anteilklasse A

Thesaurierung	
ICIN - I 110123484057	

	sjahresbeginn : 01.01.2016 sjahresende : 31.12.2016	Privat- vermögen	Betriebs- vermögen EStG	Betriebs- vermögen KStG
		pro Anteil	pro Anteil	pro Anteil
		EUR	EUR	EUR
arauss	chüttung	0,0000	0,0000	0,0000
	en Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer	0.0000	0,0000	0,0000
	1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:		,	
	rag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
aa)	In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
	rag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
	ag der ausschüttungsgleichen Erträge	1,1867	1,1867	1,1867
		1,1007	1,1007	1,1007
	len ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene		0.7245	
aa)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im	_	0,7245	_
11)	Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1)		0.0000	0.0000
bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	-	0,0000	0,0000
	Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾		0.0001	0.0001
cc)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	_	0,0001	0,0001
dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008	0,0000	-	-
	anzuwendenden Fassung)	0.06		
ee)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung), soweit	0,0000	=	_
	die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind			
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	-	0,0000	-
ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0501	0,0501	0,0501
	- in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000
jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des		0,0501	
337	Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in		-,	
	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 1)			
kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der	0,0000	0,0000	0,0000
,	Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder	*,****	*,****	-,
	Körperschaftsteuer berechtigen			
11)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	_	0,0000	_
/	Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in		0,0000	
	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁾			
zur	Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung			
aa)	im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
•	ggefallen)			
	rag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen			
	künfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und			
aa)	nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem	0,0098	0,0098	0,0098
	Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG			
	vorgenommen wurde,			
	- in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs.	-	0,0098	-
	2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾			
cc)	nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug	0,0000	0,0000	0,0000
	nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde			
44)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs.	-	0,0000	-
uu)	2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
uu)	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾			
da)		0,000	0,0000	0,0000
ee)	nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in			
ee)	Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist.			
ee)			0,0000	-
	Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist.		0,0000	-
	Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs.		0,0000	-
ff)	Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in		0,0000	0,0000
ff)	Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	-		0,0000 0,0220

Danske Invest Europe High Dividend Anteilklasse I

	iftsjahresbeginn : 01.01.2016 iftsjahresende : 31.12.2016	Privat- vermögen	Betriebs- vermögen EStG	Betriebs- vermögen KStG
		pro Anteil	pro Anteil	pro Anteil
Daran	sschüttung	EUR 0,0000	EUR 0,0000	EUR 0,0000
	den Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
	s. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:	0,0000	0,0000	0,0000
	etrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
aa		0,0000	0,0000	0,0000
	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
	etrag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
	etrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,6301	0,6301	0,6301
	den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene	0,0001	0,0501	0,0201
aa	^	-	0,4004	-
bb	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾	=	0,0000	0,0000
cc) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	-	0,0000	0,0000
dd	anzuwendenden Fassung)	0,0000	-	-
ee	die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind	0,0000	-	_
ff)		0,0000	0.0000	0.0000
gg		0,0000	0,0000	0,0000
hh	,	- 0.0206	0,0000	0.0206
ii)		0,0296	0,0296	0,0296
::\	- in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000
jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁾	_	0,0296	_
kk		0,0000	0,0000	0,0000
11)		-	0,0000	-
) zu	r Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung			
aa		0,0000	0,0000	0,0000
bb	-	0,0000	0,0000	0,0000
сс		0,000	0,0000	0,0000
	reggefallen)		,	
Be	etrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen			
Ei	nkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und			
aa	Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG	0,0051	0,0051	0,0051
	vorgenommen wurde, - in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt	0,0000	0,0000	0,0000
bb	**	0,0000	0,0000	0,0000
DI.	2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	_	0,0031	_
сс) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	-	0,0000	-
ee	Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist.	0,0000	0,0000	0,0000
ff	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	_	0,0000	-
) Ве	etrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
	n Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder	0,0114	0,0114	0,0114
	üherer Geschäftsjahre	.,	.,	.,

Danske Invest Global Corporate Bonds Anteilklasse A

	chäftsjahresbeginn : 01.01.2016 chäftsjahresende : 31.12.2016	Privat- vermögen	Betriebs- vermögen EStG	Betriebs- vermögen KStG
	·	pro Anteil	pro Anteil	pro Anteil
		EUR	EUR	EUR
	nusschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
	ch den Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
5 A	Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:			
ı)	Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
	aa) In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
	bb) In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,6735	0,6735	0,6735
)	In den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
	aa) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1)	_	0,0000	_
	bb) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾	-	0,0000	0,0000
	cc) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	-	0,6676	0,6676
	dd) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung)	0,0000	-	-
	ee) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung), soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind	0,0000	-	_
	ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	=	-
	gg) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	hh) in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	-	0,0000	-
	ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
	- in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000
	jj) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 1)	=	0,0000	-
	kk) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 1)	-	0,0000	-
)	zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung			
	aa) im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	bb) im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	cc) im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
	(weggefallen)	0,000	0,0000	0,0000
	Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen			
_	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und			
	aa) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	vorgenommen wurde,			
	- in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt	0,0000	0,0000	0,0000
	bb) in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in	_	0,0000	-
	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ cc) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
	dd) in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	-	0,0000	-
	ee) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist.	0,0000	0,0000	0,0000
	ff) in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	_	0,0000	_
;)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
1)	im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0000	0,0000	0,0000

Danske Invest Global Corporate Bonds Anteilklasse A-sek h

	iftsjahresbeginn : 01.01.2016 iftsjahresende : 31.12.2016	Privat- vermögen	Betriebs- vermögen EStG	Betriebs- vermögen KStG
		pro Anteil	pro Anteil	pro Anteil
		SEK	SEK	SEK
	sschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
	den Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
	s. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:			
) B	etrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
aa	In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bł	b) In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
) B	etrag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
В	etrag der ausschüttungsgleichen Erträge	2,8309	2,8309	2,8309
	den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa	Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1)	_	0,0000	_
bł	Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾	-	0,0000	0,0000
cc	·	-	2,8063	2,8063
do	anzuwendenden Fassung)	0,0000	-	-
ee	die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind	0,0000	-	-
ff		0,0000	-	-
gg		0,0000	0,0000	0,0000
hl	,	-	0,0000	-
ii)		0,0000	0,0000	0,0000
	- in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000
jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁾	=	0,0000	-
kl		0,0000	0,0000	0,0000
11)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in	-	0,0000	-
) 31	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 1) ur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung			
) zi		0,0000	0,0000	0,0000
bl		0,0000	0,0000	0,0000
cc	,	0,0000	0,0000	0,0000
	reggefallen)	0,0000	0,0000	0,0000
	etrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen			
	inkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und			
aa		0,0000	0,0000	0,0000
	- in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt	0,0000	0,0000	0,0000
bl	o) in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in	_	0,0000	-
cc		0,0000	0,0000	0,0000
	nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde		0.0000	
do	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	-	0,0000	_
ee		0,0000	0,0000	0,0000
ff	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in	-	0,0000	-
	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	0.0000	0.0000	0.0000
	etrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
h) in	ı Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder	0,0000	0,0000	0,0000

Danske Invest Global Corporate Bonds Anteilklasse A-nok h

	äftsjahresbeginn : 01.01.2016 äftsjahresende : 31.12.2016	Privat- vermögen	Betriebs- vermögen EStG	Betriebs- vermögen KStG
		pro Anteil	pro Anteil	pro Anteil
		NOK	NOK	NOK
	sschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
	den Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
5 Ab	s. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:			
) B	etrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
aa	In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bl	b) In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
) B	etrag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
В	etrag der ausschüttungsgleichen Erträge	2,5429	2,5429	2,5429
	n den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa	Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1)		0,0000	_
bl	Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾	-	0,0000	0,0000
cc	<u>, </u>	-	2,5207	2,5207
do	anzuwendenden Fassung)	0,0000	-	-
ee	die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind	0,0000	-	-
ff		0,0000	-	-
gg		0,0000	0,0000	0,0000
hl		-	0,0000	-
ii)		0,0000	0,0000	0,0000
	- in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000
jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁾	_	0,0000	-
kl		0,0000	0,0000	0,0000
11)		-	0,0000	-
) 21	ur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung			
) zu aa		0,0000	0,0000	0,0000
	b) im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
CC	,	0,0000	0,0000	0,0000
	veggefallen)	0,0000	0,0000	0,0000
	etrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen			
•	inkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und			
aa		0,0000	0,0000	0,0000
	- in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt	0,0000	0,0000	0,0000
bl	o) in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in	-	0,0000	=
cc		0,0000	0,0000	0,0000
	nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde		0.0000	
do	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	-	0,0000	_
ee		0,0000	0,0000	0,0000
ff	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in	-	0,0000	-
	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	0.0000	0.0000	0.0000
	etrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
h) in	n Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder	0,0000	0,0000	0,0000

Danske Invest Global Corporate Bonds Anteilklasse I

	jahresbeginn : 01.01.2016 jahresende : 31.12.2016	Privat- vermögen	Betriebs- vermögen EStG	Betriebs- vermögen KStG
		pro Anteil	pro Anteil	pro Antei
		EUR	EUR	EUR
araussel		0,0000	0,0000	0,0000
	n Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
5 Abs. 1	Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:			
) Betra	ng der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
aa)	In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
) Betra	ag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
Betra	g der ausschüttungsgleichen Erträge	0,3277	0,3277	0,3277
	n ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene	·		
aa)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im	-	0,0000	-
,	Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1)		-,	
bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	_	0,0000	0,0000
00)	Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾		0,0000	0,0000
cc)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	-	0,3254	0,3254
dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008	0,0000		3,5251
duj	anzuwendenden Fassung)	0,000		
ee)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung), soweit	0,0000	-	_
50,	die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind	0,0000		
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	_
gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	-	0,0000	0,0000
ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0.0000		0,0000
11)		.,	0,0000	
	- in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000
jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	-	0,0000	_
	Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
11)	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 1)	0.0000	0.0000	0.0000
kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der	0,0000	0,0000	0,0000
	Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder			
***	Körperschaftsteuer berechtigen		0.0000	
11)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	=	0,0000	=
	Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 1)			
	Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung			
aa)	im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
	gefallen)			
Betra	ng der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen			
Eink	ünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und			
aa)	nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem	0,0000	0,0000	0,0000
	Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG			
	vorgenommen wurde,			
	- in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs.	-	0,0000	-
	2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾			
cc)	nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug	0,0000	0,0000	0,0000
	nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde			
dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs.	-	0,0000	
	2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾			
ee)	nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in	0,0000	0,0000	0,0000
	Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist.			•
	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs.	-	0,0000	_
ff)	2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
ff)				
ff)	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 2)			
Ź	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ g der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
) Betra		0,0000 0,0000	0,0000	0,0000

Danske Invest Global StockPicking Anteilklasse A Thesaurierung ISIN: LU0117088970

	ijahresbeginn : 01.01.2016 ijahresende : 31.12.2016	Privat- vermögen	Betriebs- vermögen EStG	Betriebs- vermögen KStG
		pro Anteil	pro Anteil	pro Anteil
D ,	1.00	EUR	EUR	EUR
Baraussc.		0,0000	0,0000	0,0000
	n Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
	Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:	0.0000	0.0000	0.0000
	ag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
	In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
	In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
	ag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
	g der ausschüttungsgleichen Erträge	0,3591	0,3591	0,3591
	en ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene		0.2222	
aa)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes ¹⁾	_	0,3323	_
bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	-	0,0000	0,0000
	Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾		0.0000	0.0000
cc)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	-	0,0000	0,0000
dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung)	0,0000	-	_
ee)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung), soweit	0,0000	-	-
00	die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind	0.0000		
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	-	0,0000	
ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,2231	0,2231	0,2231
•••	- in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000
jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁾	_	0,2231	_
kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
11)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 1)	-	0,0000	-
) zur /	Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung			
aa)	im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
	gefallen)	0,0000	0,0000	0,0000
	ag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen			
	ünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und			
aa)	nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG	0,0389	0,0389	0,0389
	vorgenommen wurde,			
	- in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in	-	0,0389	-
(00)	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	0.0000	0.0000	0.0000
cc)	nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	-	0,0000	-
ee)	nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist.	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	verbindung mit diesem Abkommen amerienbat ist. in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	-	0,0000	_
) Rates		0,0000	0,0000	0,0000
g) Betra	g der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung eschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder	0,0000	0,0000	0,0000

Danske Invest Global StockPicking Anteilklasse I

	chäftsjahresbeginn : 01.01.2016 chäftsjahresende : 31.12.2016		Betriebs- vermögen EStG	Betriebs- vermöger KStG
o cocini		pro Anteil	pro Anteil	pro Antei
		EUR	EUR	EUR
Baraus	schüttung	0,0000	0,0000	0,0000
	den Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer	0,000	0,0000	0,0000
	s. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:			
	trag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
aa		0,0000	0,0000	0,0000
bb		0,000	0,0000	0,0000
	trag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
	trag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,2994	0,2994	0,2994
	den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene	-,	.,	-, -,
aa		-	0,2811	-
bb		-	0,0000	0,0000
cc	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	-	0,0004	0,0004
dd	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung)	0,0000	-	-
ee	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung), soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind	0,0000	=	-
ff)		0,0000	-	-
gg	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
hh) in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	-	0,0000	-
ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,1873	0,1873	0,1873
	- in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000
jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁾	_	0,1873	_
kk		0,0000	0,0000	0,0000
11)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁾	-	0,0000	-
) 711	r Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung			
aa`		0,0000	0,0000	0,0000
bb		0,0000	0,0000	0,0000
cc	•	0,0000	0,0000	0,0000
	eggefallen)	0,0000	0,0000	0,0000
	trag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen			
,	nkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und			
aa		0,0304	0,0304	0,0304
	- in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt	0,0000	0,0000	0,0000
bb	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in	-	0,0304	-
cc)		0,0000	0,0000	0,0000
dd	nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in	-	0,0000	-
ee	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	0,0000	0,000	0,0000
ff)	Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist.	-	0,0000	0,0000
11)	2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾		0,000	
g) Be	trag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
	Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder	0,0594	0,0594	0,0594
fri	iherer Geschäftsjahre			

Danske Invest Nordic Anteilklasse A

	chäftsjahresbeginn : 01.01.2016 chäftsjahresende : 31.12.2016	Privat- vermögen	Betriebs- vermögen EStG	Betriebs- vermögen KStG
	·	pro Anteil	pro Anteil	pro Anteil
		EUR	EUR	EUR
	ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
Our	ch den Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
5 /	Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:			
1)	Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
	aa) In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
	bb) In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,7763	0,7763	1,5431
)	In den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
	aa) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1)		0,0000	
	bb) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾	-	0,0000	0,0000
	cc) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	-	0,0002	0,0002
	dd) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung)	0,0000	-	-
	ee) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung), soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind	0,0000	-	-
	ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	=	-
	gg) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	hh) in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	-	0,0000	-
	ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
	- in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000
	jj) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 1)	_	0,0000	-
	kk) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 1)	-	0,0000	-
)	zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung			
	aa) im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	bb) im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	cc) im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
)	(weggefallen)	,	,	
	Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und			
	aa) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde,	0,0000	0,0000	0,0000
	- in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt	0,0000	0,0000	0,0000
	bb) in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in	_	0,0000	_
	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ cc) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,000	0,0000	0,0000
	dd) in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	-	0,0000	-
	ee) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist.	0,0000	0,0000	0,0000
	ff) in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	-	0,0000	-
)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
1)	im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0022	0,0022	0,0022

Danske Invest Sweden Anteilklasse A

Thesaurierung ISIN: LU0074604223

Privat-Betriebs-Betriebs-Geschäftsjahresbeginn: 01.01.2016 vermögen vermögen vermögen Geschäftsjahresende: 31.12.2016 **EStG KStG** pro Antei pro Ante ro Antei SEK SEK SEK 0,0000 0,0000 0,0000 Durch den Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer 0,0000 0,0000 0,0000 § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe: 0,0000 0,0000 0.0000 Betrag der Ausschüttung In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre 0,0000 0,0000 0,0000 In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 Betrag der ausgeschütteten Erträge Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge 4,1932 4,1932 14,8635 In den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im 4.1932 Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des 0,0000 0,0000 Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG 0.0000 0.0000 cc) 0,0000 steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 dd) anzuwendenden Fassung) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung), soweit 0.0000 ee) _ die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung 0.0000 0,0000 0,0000 Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG 0,0000 in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen 0.0000 Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde 0,1140 0,1140 ii) 0,1140 - in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte 0.0000 0,0000 0.0000 in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des 0.1140 ii) Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 1) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der 0,0000 0,0000 0,0000 Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des 0.0000 Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 1) zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung aa) im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG 0,0000 0.0000 0.0000 im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG 0.0000 0.0000 0.0000 cc) im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten 0,0000 0,0000 0,0000 (weggefallen) Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem 0,0285 0,2438 0,2438 Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde, - in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt 0.0000 0.0000 0.0000 in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 0,2438 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug 0.0000 0,0000 0,0000 nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 0,0000 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 2) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in 0,0000 0,0000 0,0000 Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 0.0000 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 2) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung 0,0000 0.0000 0.0000 im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder -0,9263 -0,9263 -0,9263 früherer Geschäftsjahre

Danske Invest Swedish Bond Anteilklasse A

	tsjahresbeginn : 01.01.2016 tsjahresende : 31.12.2016	Privat- vermögen pro Anteil	Betriebs- vermögen EStG pro Anteil	Betriebs- vermögen KStG pro Anteil
		SEK	SEK	SEK
Rarance	chüttung	0,0000	0,0000	0,0000
	en Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
		0,0000	0,0000	0,0000
	1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:	0.0000	0.0000	0.0000
	rag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
	In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
	In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
	rag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
Beti	ag der ausschüttungsgleichen Erträge	4,4252	4,4252	4,4252
) In d	len ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im	_	0,0000	_
	Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1)			
bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	-	0,0000	0,0000
	Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁷			
cc)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	_	4,4252	4,4252
dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008	0,0000	-	-
	anzuwendenden Fassung)			
ee)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung), soweit	0,0000	-	-
,	die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind			
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	_
gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	-	0,0000	-
ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
11)		0,0000	0,0000	0,0000
::>	- in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte		,	
jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	_	0,0000	=
	Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
11)	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 1)	0.0000	0.0000	0.0000
kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der	0,0000	0,0000	0,0000
	Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder			
11)	Körperschaftsteuer berechtigen		0.0000	
11)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	=	0,0000	_
	Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 1)			
	Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung			
aa)	im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
) (we	ggefallen)			
) Beti	rag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen			
	künfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und			
aa)	nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem	0,0000	0,0000	0,0000
	Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG			
	vorgenommen wurde,			
	- in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs.	-	0,0000	_
,	2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾			
cc)	nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug	0,0000	0,0000	0,0000
/	nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	-,	-,	-,
dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs.	-	0,0000	
	2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in		2,2000	
	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾			
ee)	nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in	0,0000	0,0000	0,0000
()	Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist.	0,0000	0,0000	5,0000
ff)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs.	_	0,0000	_
11)	2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in		0,0000	
	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾			
		0.0000	0.0000	0,0000
) Ret	ag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	()()()()()		
	ag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder	0,0000	0,0000	0,0000

Danske Invest Swedish Bond Anteilklasse Y

	äftsjahresbeginn : 01.01.2016 äftsjahresende : 31.12.2016	Privat- vermögen	Betriebs- vermögen EStG	Betriebs- vermögen KStG
		pro Anteil	pro Anteil	pro Anteil
		SEK	SEK	SEK
	sschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
	n den Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
	os. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:			
) B	Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
	a) In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
	b) In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
	Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
	etrag der ausschüttungsgleichen Erträge	2,8058	2,8058	2,8058
	n den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
	a) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1)	-	0,0000	_
	b) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ⁽¹⁾	-	0,0000	0,0000
	c) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	_	2,8058	2,8058
	d) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung)	0,0000	-	-
	e) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung), soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind	0,0000	-	-
	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	=	-
	g) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	 in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen 	-	0,0000	-
ii	, , , , ,	0,0000	0,0000	0,0000
	- in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000
jj	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁾	=	0,0000	=
k	k) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
11	1	-	0,0000	-
) 7	ur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung			
	a) im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	b) im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	c) im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
	weggefallen)	0,000	0,0000	0,0000
	Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen			
•	Zinkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und			
	a) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde,	0,0000	0,0000	0,0000
	- in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt	0,0000	0,0000	0,0000
b	b) in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in	-	0,0000	-
C	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ c) nach § 4 Abs. 2 InvSCG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug	0,0000	0,0000	0,0000
	nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde		0.0000	
d	d) in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	-	0,0000	_
e	e) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist.	0,0000	0,0000	0,0000
fi	2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in	-	0,0000	-
) D	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	0,000	0,0000	0,0000
	detrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung			
11	m Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder	0,0000	0,0000	0,0000

Danske Invest Eastern Europe ex Russia Anteilklasse A

	iftsjahresbeginn : 01.01.2016 iftsjahresende : 31.12.2016	Privat- vermögen pro Anteil	Betriebs- vermögen EStG pro Anteil	Betriebs- vermögen KStG pro Anteil
		EUR	EUR	EUR
Rarano	schüttung	0,0000	0,0000	0,0000
	den Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
	s. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:	0,0000	0,0000	0,0000
	etrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
		0,0000	0,0000	0,0000
	In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre			
) In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
	etrag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
	etrag der ausschüttungsgleichen Erträge	1,0517	1,0517	1,0517
	den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa	, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	_	1,0517	_
	Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1)			
bb	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	-	0,0000	0,0000
	Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes 1)			
cc) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	_	0,0000	0,0000
dd	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008	0,0000	-	-
	anzuwendenden Fassung)			
ee	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung), soweit	0,0000	-	_
	die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind			
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
gg	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
hh			0,0000	
ii)	, 11	0,8530	0,8530	0,8530
/	- in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000
jj)	**	-	0,8530	- 0,0000
JJ)	Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in		0,8550	
	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁾			
kk		0,0000	0,0000	0,0000
N.	Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder	0,0000	0,0000	0,0000
11)	Körperschaftsteuer berechtigen in Dengelbuchstehe kk ontheltene Einkünfte, auf die 8.2 Abs. 2 InvStG in Verhindung mit 8.9h Abs. 2 des		0,0000	
11)	11 2 0	_	0,0000	=
	Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
()	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 1)			
	r Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung	0.0000	0,0000	0,0000
aa	,	0,0000		
bb	,	0,0000	0,0000	0,0000
cc		0,0000	0,0000	0,0000
	reggefallen)			
	etrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen			
	nkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und			
aa		0,2133	0,2206	0,2206
	Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG			
	vorgenommen wurde,			
	- in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt	0,0000	0,0000	0,0000
bb		-	0,2206	-
	2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾			
сс		0,0000	0,0000	0,0000
	nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde			
dd		-	0,0000	-
	2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾			
ee		0,0000	0,0000	0,0000
	Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist.	,	,	,
ff)		-	0,0000	-
-,	2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾			
) Be	etrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
	Geschäftsjahr gezahlte Ouellensteuer, vermindert um die erstattete Ouellensteuer des Geschäftsjahres oder	0,0669	0,0669	0,0669
,	üherer Geschäftsjahre	.,	2,200	3,000

Danske Invest Eastern Europe ex Russia Anteilklasse I

		sjahresbeginn : 01.01.2016 sjahresende : 31.12.2016	Privat- vermögen	Betriebs- vermögen EStG	Betriebs- vermögen KStG
		u	pro Anteil	pro Anteil	pro Anteil
			EUR	EUR	EUR
		hüttung	0,0000	0,0000	0,0000
Dur	ch de	n Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
5.	Abs. 1	Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:			
1)	Betr	ag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
	aa)	In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
	bb)	In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
)	Betr	ag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
	Betra	g der ausschüttungsgleichen Erträge	0,3602	0,3602	0,3602
:)	In de	en ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
	aa)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes ¹⁾	=	0,3600	_
	bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾	-	0,0000	0,0000
	cc)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	-	0,0002	0,0002
	dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung)	0,0000	-	-
	ee)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung), soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind	0,0000	=	=
	ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
	gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	-	0,0000	_
	ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,2973	0,2973	0,2973
		- in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000
	jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁾	-	0,2973	_
	kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
	11)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in	-	0,0000	-
`		Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 1)			
)		Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
	aa)	im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG			
	bb)	im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
`	cc)	im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
)		gefällen)			
)		ag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen			
	aa)	iinfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde.	0,0568	0,0568	0,0568
		- in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt	0,0000	0,0000	0,0000
	bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in	-	0,0568	-
	cc)	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug	0,0000	0,0000	0,0000
	dd)	nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in	-	0,0000	-
	ee)	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in	0,0000	0,000	0,0000
	ff)	Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs.	=	0,000	
		2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾			
)		ng der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
h)	im G	eschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder	0,0173	0,0173	0,0173
	früh	erer Geschäftsjahre			

Danske Invest Global Emerging Markets Small Cap Anteilklasse A Thesaurierung ISIN: LU0292126785

	chäftsjahresbeginn : 01.01.2016 chäftsjahresende : 31.12.2016		Betriebs- vermögen EStG	Betriebs- vermögen KStG
G CSC.	mitojum esende i omizika	pro Anteil	pro Anteil	pro Antei
		USD	USD	USD
Bara	usschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
Ourc	ch den Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
	Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:			
)]	Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
í	aa) In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
1	bb) In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
)]	Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
]	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,1597	0,1597	0,1597
)]	In den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
i	aa) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder in Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1)	n –	0,1597	_
1	bb) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾	_	0,0000	0,0000
	cc) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	=	0,0000	0,0000
	dd) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung)	0,0000	-	-
	ee) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung), sow die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind		-	-
	ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassun		-	-
	gg) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	hh) in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	- 0.0005	0,0000	-
1	ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0906	0,0906	0,0906
	- in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000
J	jj) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 1)	_	0,0906	_
1	kk) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung d Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	der 0,0000	0,0000	0,0000
1	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 1)	-	0,0000	-
) 2	zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung			
	aa) im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	bb) im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG	0,000	0,0000	0,0000
	cc) im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,000	0,0000	0,0000
	(weggefallen)		-,,,,,,,	-,,,,,,,
	Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen	ı		
]	Einktinfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und aa) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einer		0,0492	0,0492
	Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde,			
	- in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt	0,0000	0,0000	0,0000
1	bb) in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Ab 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in	os. –	0,0492	-
(Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ cc) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abznach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	zug 0,0000	0,0000	0,0000
(dd) in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Ab 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	08. –	0,0000	-
(ee) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist.	0,0000	0,0000	0,0000
1	ff) in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Ab 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	08. –	0,0000	-
	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
	im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder	0,0688	0,0688	0,0688
ı) i	im Geschaftsjahre gezannte Quenensteuer, vermindert um die erstattete Quenensteuer des Geschaftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0000	0,0000	0,0088

Danske Invest Global Emerging Markets Small Cap Anteilklasse I Thesaurierung ISIN: LU0292127759

	chäftsjahresbeginn : 01.01.2016 chäftsjahresende : 31.12.2016		Betriebs- vermögen EStG	Betriebs- vermögen KStG
Cocin	indjuni esciute i Sirimmors	pro Anteil	pro Anteil	pro Antei
		USD	USD	USD
Baraus	schüttung	0,0000	0,0000	0,0000
Ourch	den Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
	s. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:			
) B o	etrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
aa) In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb) In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
) B e	etrag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
В	etrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,5054	0,5054	0,5054
) In	den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes ¹⁾	_	0,5054	_
bb	Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes 1)	-	0,0000	0,0000
cc	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	-	0,0000	0,0000
dd	anzuwendenden Fassung)	0,0000	-	-
ee	die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind	0,0000	-	_
ff)		0,0000	-	-
gg		0,0000	0,0000	0,0000
hh		-	0,0000	-
ii)		0,2441	0,2441	0,2441
	- in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000
jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁾	_	0,2441	_
kk		0,0000	0,0000	0,0000
11)		-	0,0000	-
711	r Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung			
aa		0,0000	0,0000	0,0000
bb		0,0000	0,0000	0,0000
cc	,	0,0000	0,0000	0,0000
	reggefallen)	0,0000	0,0000	0,0000
	etrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen			
Ei	nkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und			
aa	Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG	0,0539	0,0539	0,0539
	vorgenommen wurde, - in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt	0,0000	0,0000	0,0000
bb		-	0,0539	-
cc		0,0000	0,0000	0,0000
	nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde			
dd) in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	-	0,0000	_
ee		0,0000	0,0000	0,0000
ff			0,0000	-
P.	etrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
	n Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder	0,0753	0,0753	0,0000
	üherer Geschäftsjahre	0,0755	0,0733	0,0755

Danske Invest Trans-Balkan Anteilklasse A

	ftsjahresbeginn : 01.01.2016 ftsjahresende : 31.12.2016	Privat- vermögen	Betriebs- vermögen EStG	Betriebs- vermögen KStG
, 000110		pro Anteil	pro Anteil	pro Anteil
		EUR	EUR	EUR
araus	schüttung	0,0000	0,0000	0,0000
	den Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
	s. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:			
	trag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
	In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
) In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
	trag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
	trag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,0873	0,0873	0,2525
	den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene	0,0073	0,0073	0,2323
aa)		_	0,0762	_
aa,	Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes ¹⁾		0,0702	
bb		_	0,0000	0,0000
UU,	Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾	_	0,0000	0,0000
cc)			0,0000	0,0000
	•	0.0000	0,0000	0,0000
dd)	, v	0,0000	_	_
20)	anzuwendenden Fassung) Erträge im Sinne dee 8.2 Abs. 2 Nr. 1 Setz 2 InvStG (in der em 21. Dezember 2008 enzuwendenden Fassung) seweit	0.0000	_	_
ee)	5	0,0000	_	_
££)	die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind	0.0000		
ff)		0,0000	0.0000	0.0000
gg.		0,0000	0,0000	0,0000
hh)	11 66 1	-	0,0000	-
ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0612	0,0612	0,0612
	- in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000
jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	-	0,0612	_
	Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁾			
kk)	, 11	0,0000	0,0000	0,0000
	Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder			
	Körperschaftsteuer berechtigen			
11)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	-	0,0000	_
	Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist 1)			
	r Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung			
aa)	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	0,0000	0,0000	0,0000
bb)) im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc)		0,0000	0,0000	0,0000
(w	eggefallen)			
Be	trag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen			
Eir	nkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und			
aa)		0,0153	0,0222	0,0222
	Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG			
	vorgenommen wurde,			
	- in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt	0,0000	0,0000	0,0000
bb)) in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs.	-	0,0222	-
	2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾			
cc)	nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug	0,0000	0,0000	0,0000
	nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde			
	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs.	-	0,0000	-
dd)	2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in			
dd)				
dd)	Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾		0.0000	0,0000
dd)		0,0000	0,0000	0,0000
dd)		0,0000	0,0000	
ee)	nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist.	0,0000	0,0000	-
	nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in	0,0000		
	nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs.	0,0000		
ff)	nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in	0,0000		
ff)	nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist. in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	-	0,0000	-

Danske Invest India Anteilklasse A

•	beginn : 01.01.2016 ende : 31.12.2016	Privat- vermögen	Betriebs- vermögen EStG	Betriebs- vermögen KStG
		pro Anteil	pro Anteil	pro Anteil
) l- #44	-	USD	USD	USD
Barausschüttun		0,0000	0,0000	0,0000
	ls gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
	Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:	0,0000	0,0000	0,0000
	Ausschüttung Ausschüttung anthaltana ausschüttungsgleiche Erträge der Veriehre	0,0000	0,0000	0,0000
	Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
	Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
	usschüttungsgleichen Erträge	0,1979	0,1979	0,5113
	eschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene	0,1979	0,1979	0,3113
aa) Erträ	ge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes ¹⁾	-	0,1979	-
bb) Vera	ußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des erschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾	-	0,0000	0,0000
•	ge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	-	0,0000	0,0000
	rfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008	0,0000	-	-
	wendenden Fassung)			
	ge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung), soweit arträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind	0,0000	_	_
	rfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
gg) Eink	ünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
hh) in D	oppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	-	0,0000	-
ii) Eink	ünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
- in	Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000
Körı	popelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des erschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in indexe mit § 9b Abs. 1 des Kinnerschoftstrageste fester in 18 des § 16 InvStG in indexe mit § 9b Abs. 1 des Kinnerschoftstrageste fester in 18 des Kinnerschoftstrageste f	-	0,0000	=
kk) in D Dop	indung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁾ pppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der pelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder erschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
ll) in D Körp	oppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des erschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in indung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁾	-	0,0000	-
	nung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung			
	nne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	nne des § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	nne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
) (weggefalle	••	0,0000	0,0000	0,0000
	ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen			
	m Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und			
aa) nach Abko	§ 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem mmen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	nommen wurde,	0.0000	0.0000	0.0000
	Oppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt	0,0000	0,0000	0,0000
2 des	ppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in	_	0,0000	_
cc) nach	ndung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd) in Do 2 des	popelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in adung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	-	0,0000	-
ee) nach	einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in ndung mit diesem Abkommen anrechenbar ist.	0,0000	0,0000	0,0000
ff) in Do 2 des	popelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in ndung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	-	0,0000	-
	Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
	tsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder	0,0000	0,0000	0,0000
., ili Geschal	eschäftsjahre	0,0000	0,0000	0,0000

Der geprüfte Bericht für das am 31.Dezember 2016 endende Geschäftsjahr ist kostenlos am Sitz der Gesellschaft, bei der Depotbank und bei allen Zahlstellen erhältlich, sowie auf der Homepage http://www.danskeinvest.com abrufbar.

Luxemburg, den 20.März 2017

¹⁾ Der Ertrag bzw. der Veräußerungsgewinn ist zu 100% ausgewiesen.

²⁾ Die ausländischen Quellensteuern sind zu 100% ausgewiesen. Je nach Anlegerkategorie bzw. Art der zugrundeliegenden Einkünfte können jedoch nur Teile der ausgewiesenen Beträge steuerlich berücksichtigt werden.

Danske Invest, FCP

Luxemburg

Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) über die Prüfung der steuerlichen Angaben

An die

Danske Invest Management Company S.A 13, rue Edward Steichen L-2540 Luxemburg

(nachfolgend: die Gesellschaft)

Entsprechend dem uns von der Gesellschaft erteilten Auftrag vom 02. Februar 2017 haben wir, ausgehend von der Rechnungslegung und dem geprüften Jahresabschluss für den Danske Invest, FCP (nachfolgend: der Fonds) und seine Anteilklassen, die beigefügten steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Investmentsteuergesetz (InvStG) ermittelt und gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG bescheinigt. Die Bescheinigung hat zudem eine Aussage darüber zu enthalten, ob sich Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 der Abgabenordnung ergeben, die sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG oder auf die Aktiengewinne nach § 5 Abs. 2 Satz 1 InvStG auswirken könnten, die für den Zeitraum veröffentlicht wurden, auf den sich die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG beziehen.

Die Rechnungslegung und die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Darstellung des Jahresabschlusses gemäß den in Luxemburg geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen als Grundlage für die Erstellung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Diese Verantwortung umfasst die Entwicklung, Umsetzung und Aufrechterhaltung des internen Kontrollsystems, so dass die Rechnungslegung bzw. der Jahresabschluss frei von wesentlichen unzutreffenden Angaben ist, unabhängig davon, ob diese aus Unrichtigkeiten oder Verstößen resultieren.

In unserer Verantwortung liegt es, auf Grundlage der Rechnungslegung und des geprüften Jahresabschlusses des Fonds und dessen Teilfonds bzw. Anteilklassen die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts zu ermitteln und gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG eine Bescheinigung darüber abzugeben, ob die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt sind. Wir führten unseren Auftrag nach dem von der Commission de Surveillance du Secteur Financier umgesetzten Internationalen Prüfungsstandard 3000 (International Standards on Assurance Engagements 3000) durch. Dieser Standard verlangt, dass wir die Berufspflichten und -grundsätze einhalten und den Auftrag dahingehend planen und durchführen, dass mit hinreichender Sicherheit gewährleistet werden kann, dass die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG frei von wesentlichen unzutreffenden Angaben sind.

Die Auftragsdurchführung nach dem Internationalen Prüfungsstandard 3000 beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zum Erhalt von Prüfungsnachweisen, die notwendig sind, um eine Erstellung der steuerlichen Angaben im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG, nach den Regeln des deutschen Steuerrechts, zu gewährleisten. Die Auswahl der Prüfungshandlungen obliegt der Beurteilung des Réviseur d'entreprises ebenso wie die Bewertung des Risikos, dass die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG wesentliche unzutreffende Angaben aufgrund von Unrichtigkeiten und Verstößen enthalten. Im Rahmen dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Réviseur d'entreprises das für die Erstellung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG eingerichtete interne Kontrollsystem, um die unter diesen Umständen angemessenen Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch, um eine Bescheinigung über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Unsere Aufgabe ist es, ausgehend von der Rechnungslegung, dem geprüften Jahresabschluss und den sonstigen Unterlagen des

Fonds die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts zu ermitteln. Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit dieser Unterlagen und der Angaben des Unternehmens war nicht Gegenstand unseres Auftrags. Im Rahmen der Überleitungsrechnung werden die Kapitalanlagen, die Erträge und die Aufwendungen sowie deren Zuordnung als Werbungskosten steuerlich qualifiziert. Soweit Mittel in Anteile an anderen Investmentfonds (Ziel-Investmentfonds) investiert wurden, beschränkt sich unsere Tätigkeit ausschließlich auf die korrekte Übernahme der für diese Ziel-Investmentfonds zur Verfügung gestellten steuerlichen Angaben nach Maßgabe vorliegender Bescheinigungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG und sonstiger veröffentlichter steuerlicher Daten. Die entsprechenden steuerlichen Angaben wurden von uns nicht geprüft. Sofern keine Bescheinigungen vorlagen, wurden die steuerlichen Erträge des betreffenden Ziel-Investmentfonds nach § 6 Investmentsteuergesetz ermittelt und zum Ansatz gebracht. Die Ermittlung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG beruht auf der Auslegung der anzuwendenden Steuergesetze. Soweit mehrere Auslegungsmöglichkeiten bestehen, oblag die Entscheidung hierüber der Geschäftsleitung der Gesellschaft. Wir haben uns bei der Erstellung davon überzeugt, dass die jeweils getroffenen Entscheidungen in vertretbarer Weise auf Gesetzesbegründungen, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur oder veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt wurden. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung und insbesondere neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung eine andere Beurteilung der gewählten Auslegung notwendig machen können.

Ein steuerlicher Ertragsausgleich wurde berücksichtigt.

Besondere Ermittlungen im Hinblick auf Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten, die sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG auswirken könnten, sind nach § 5 Abs. 1a Satz 3 InvStG nicht vorzunehmen. Im Hinblick auf Anhaltspunkte für den Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Steuerrechts, die sich auf die Aktiengewinne nach § 5 Abs. 2 Satz 1 InvStG auswirken könnten, haben wir besondere Ermittlungen nur im Hinblick auf Vorgänge des laufenden Jahres vorgenommen.

Auf dieser Grundlage haben wir die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts erstellt.

Darüber hinaus haben wir keine Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 AO vorgefunden, die sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 InvStG oder auf die Aktiengewinne nach § 5 Abs. 2 Satz 1 InvStG ausgewirkt haben könnten, soweit sie für den oben genannten Zeitraum veröffentlicht wurden.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich aus Sicht der Finanzverwaltung aus den von dem Investmentvermögen durchgeführten Geschäften oder sonstigen Umständen, insbesondere dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren und anderen Vermögensgegenständen, dem Bezug von Leistungen, durch die Werbungskosten entstehen, der Vornahme eines Ertragsausgleichs, der Entscheidung über die Ausschüttung von Erträgen, (weitere) Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten ergeben.

Diese Bescheinigung wurde für die Gesellschaft zum Zwecke der Veröffentlichung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG erstellt. Sie darf ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht für andere Zwecke verwendet werden.

Deloitte Audit, Société à responsabilité limitée,

Cabinet de révision agréé

Rainer Mahnkopf, Réviseur d'entreprises agrééDirecteur

Luxemburg, den 20. März 2017